

net, welche künftig, unter dem Nachtheile ihrer Unwirksamkeit, von der Siegelkammer, gegen Erlegung der gleichzeitig festgesetzten Gebühr, besiegelt werden müssen.

367. Bonn den 18. Februar 1748. (A. 7. b. Militair-Heirathen.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Alle Eheverlöbniße von Militairpersonen, welche ohne (mit Vorwissen der Corps- und Regiments-Chefs) eingeholten Consens, bei Offizieren des Landesherrn, bei Unteroffizieren und Gemeinen des Kriegsrathes, geschlossen werden, sind nichtig, sie mögen eidlich geschehen oder mit Schwängerung begleitet sein, und sollen noch besondere Bestrafung beider Betheiligten erzeugen; nicht bewilligte Verehelichungen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen aber, mit Cassations-, Degradations- und Festungs-Strafe belegt werden.

Bemerk. Durch landesherrliches Edict d. d. Bonn den 25. März 1763 (A. 8. b.) sind die obigen Bestimmungen mit dem Zusatze erneuert worden, daß den Heirathens-Consens-Gesuchen von Offizieren eine gerichtlich beglaubigte Nachweise des Vermögens der Verlobten (— welches für unveräußerbar erklärt, und zum Unterhalt der künftigen Wittwe des Offiziers bestimmt werden soll —) beigefügt werden müsse. Das letztbezeichnete Edict ist am 25. Januar 1768 (A. 8. b.) erneuert und dessen strenge Beachtung und Handhabung befohlen und resp. verheissen worden.

368. Augustsburg den 19. Juni 1749. (A. 7. b. Lehens-Prozeß.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

In allen hochstift-münsterschen Lehens-Streitigkeiten muß, mit herkömmlicher Ausschließung aller geistlichen und weltlichen Gerichte, die durch das Urtheil der Lehens-Kammer sich beschwert erachtende Parthei, ihren Recurs an

den kais. Reichs-Hofrath oder an das Kammer-Gericht zu Wezlar richten; in so fern sie nicht vorzieht, unter ausdrücklicher Verzichtung auf weitere Appellation, die Akten-Revision bei der Lehnkammer selbst nachzusuchen. In diesem Fall soll der Parthei die Refusation der in früherer Instanz geurtheilt habenden Mitglieder der Lehnkammer freistehen, oder aber auch gestattet sein, die Akten-Versendung an ein unpartheiisches Universitäts-Sprich-Collegium zu verlangen.

Zur Verhütung von Zersplitterungen und Verdunklungen der Lehengüter wird es außerdem sämmtlichen münsterschen Ober- und Untergerichten verboten, „einige Creditores in denen von unserer Lehen-Kammer dependirenden Lehens-Gütern, ohne unser oder unserer Lehen-Kammer Vorwissen ex nullo capite zu immittiren und in deren Genuß zu stellen, vielweniger auch über unsere Lehen-Güter und was davon dependiret, tam in petitorio quam in possessorio führung in sich einiger Cognition anzumassen, indem führung in die richterliche Cognition darüber, bei der Lehen-Kammer allein sein und verbleiben soll.“

Bemerk. Durch landesherrliches Rescript vom 23. Mai 1752 (B. 3. d.) sind die, gegen Urtheile der münsterschen Lehen-Kammer, statthaften Revisions-Prozesse, der Cognition der landesherrlichen Regierung zu Münster zugewiesen worden.

369. Clemenswerth den 17. October 1749. (G. d. Miliz-Reglement.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Festsetzung eines General-Reglements für die münstersche Miliz, wodurch deren Ergänzungs-, Unterhaltungs- und Musterungs-Art ausführlich (in 21 SS.) vorgeschrieben, und u. A. bestimmt wird:

daß die Compagnie-Chefs die abgehende Mannschaft nur durch freiwillige Anwerbung, gegen Handgeld, Sold und Verpflegung, ohne Festsetzung bestimmter Capitulationsjahre, und ohne Anwendung von Gewalt ersetzen, jeden Angeworbenen durch einen vor der Civil-Behörde ausgenommenen Assentirungs-Schein nachweisen; nur dienst-

tüchtige, gesunde Leute zwischen 17 und 40 jährigem Alter, auch Verheirathete, nur bis zu ein Drittel der Stärke der Compagnie anwerben und über diese namentliche Zahlungs- und Musterungslisten, nach vorgeschriebener Form und unter Aufführung der Mannschaft nach dem Datum ihrer Assentirung, einreichen sollen;

Daß auf den Grund dieser Listen jährlich wenigstens einmal eine spezielle Regiments-Musterung durch den Oberkriegs-Commissar bewirkt werden soll, und daß dabei die Zahl und der Zustand der Mannschaft, sowie ihre Verhältnisse, Soldzahlung, Beschwerden revidirt und untersucht, resp. dem Ober-Kriegsrath spezielle Berichte über die Musterungs-Ergebnisse erstattet werden sollen.

370. Danabrick den 9. November 1749. (A. 7. b. Geschäfts-Beschleunigung.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster &c.

Zur Beschleunigung und größern Regelmäßigkeit des Geschäftsganges wird bestimmt, daß alle von Behörden und Beamten erfordert werdende Berichte, in den desfalls festgesetzten Terminen, oder aber in dessen Ermanglung, in 14tägiger Frist erstattet, resp. die etwa obwaltenden erheblichen Hindernisse in gleichen Fristen angezeigt, und hiernach die Berichterstattungen möglichst beschleunigt werden müssen.

371. Münster den 1. December 1749. (G. b. Mediz.-Ordnung.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Auf den Antrag der Landstände, um Erneuerung der im Jahre 1692 erlassenen Arznei-Ordnung (Nr. 211½ d. S.) und um gleichzeitige Abstellung der dagegen eingeschlichenen Mißbräuche, wird eine neue im Hochstift Münster allgemein verbindende Medicinal-Ordnung landesherrlich publizirt, und werden mittelst derselben die Pflichten, Ob-
liegenheiten, Zuständigkeiten und Gebühren der Ärzte,

Apotheker, Wundärzte, Materialisten und Laboranten, der Hebammen und der sogenannten Operateure, als: Oculisten, Bruch- und Steinschneider, sowie der Zahnärzte, (in 6 Titeln) ausführlich festgesetzt, sodann auch, in einem besondern Anhange, eine, über die Nomenclatur und Bereitungsart der Arzneikörper, sich verbreitende Pharmacopée, und eine Arznei-Preisliste verkündigt.

Bemerk. Conf. auch die erneuerte Medicinal-Ordnung de 1777, Nr. 502 d. S.

372. Bonn den 26. März 1750. (A. 7. b. Militair-Garnison-Polizei.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster &c.

Polizei-Reglements für die im Hochstift Münster mit Militair-Garnison belegten Orte; wodurch (in 12 §§.) verordnet wird: wie es in Ansehung des Erwerbes der von Soldaten angebotenen eigenen Sachen zu halten ist; daß keine Soldaten nach dem Zapfenreich in den Wirthshäusern geduldet werden dürfen; daß die Wirthe tägliche Fremdenzettel zur Hauptwache liefern müssen; daß die der Garten- und Felddieberei verdächtigen Individuen angezeigt und nicht verhehlet werden sollen; daß die Devastations-Verbote der Gartenhecken und Zäune, desgleichen auch die Jagd-, Fischerei- und Krebs-Frevel-Verbote streng gehandhabt werden müssen; daß das Rauchen aus ungedeckelten Pfeifen auf den Straßen, das Tabackrauchen in Scheunen und Ställen aber durchaus unterbleiben soll; daß die in Wirthshäusern oder Quartieren stattfindenden Zänkereien, Schlägereien u. a. Tumulte streng bestraft, auch die Straßenreinigungen im Sommer einmal, im Winter zweimal wöchentlich, in der Stadt Münster nach älterer besonderer Vorschrift, bewirkt werden sollen; und daß das, wegen Beschränkung der Schuld-erweckung des Militairlandes, erlassene Edikt, unter zufälligem gänzlichem Verbot des Borgens an Untertansiere und Soldaten, streng gehandhabt, und mit der gegenwärtigen Verordnung in allen Garnison-Städten jetzt und alljährlich wieder verkündigt werden soll.